

BEITRAGSORDNUNG

des

Österreichischen Mantrailing Verbands

Nach Vorschlag durch den Vorstand und Beschluss der Generalversammlung vom 30. September 2017, gilt für den Österreichischen Mantrailing Verband (Mantrailing Association of Austria) nachstehende Beitragsordnung:

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages bei Aufnahme in den Verein und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird gemäß § 11 Zi. 6 der Satzung von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
3. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
4. Aufnahmebeitrag
 1. Der Aufnahmebeitrag für physische Personen als ordentliche und außerordentliche Mitglieder beträgt 10,-- €.
 2. Der Aufnahmebeitrag für Organisationen (Vereine, Trainingsgruppen udgl.) als außerordentliche Mitglieder beträgt 20,-- €.
 3. Der Aufnahmebeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 40,-- €.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
 1. ordentliche Mitglieder 30,-- €.
 2. physische Personen als außerordentliche Mitglieder 20,-- €.
 3. Organisationen als außerordentliche Mitglieder 20,-- € zzgl. 5,-- € Kopfquote pro im Mantrailing aktivem Mitglied.
 4. Fördernde Mitglieder mindestens 120,-- € pro Kalenderjahr.
Von fördernden Mitgliedern wird erwartet, daß sie nach eigenem Ermessen und entsprechend Ihrer finanziellen Leistungskraft einen angemessenen höheren Aufnahme- und Jahresbeitrag leisten.
6. Der Aufnahmebeitrag ist zum 1. des Monats fällig, welcher auf die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand folgt.
7. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des beginnenden Beitragsjahres in einem Betrag zu zahlen.
8. Beginnt die Mitgliedschaft nicht zum Anfang eines Kalenderjahres, bemisst sich der fällige Jahresbeitrag in halbjährlichen Anteilen.
Fällig sind die für das Restjahr verbleibenden Anteile zum 1. des Monats, der auf die Bestätigung der Mitgliedschaft folgt.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bad Aussee, den 30. September 2017